SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 2.62 FÜR DAS GEBIET : "NÖRDLICH B - PLAN 2.6, ÖSTLICH "ZUM TUNNEL" (B - PLAN 2.11), SÜDLICH DER NÖRDLICHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE "AM SPORTPLATZ", SOWIE WESTLICH" GLINDER WEG " (B - PLAN 2.13)"

TEIL B - TEXT

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung, Nebenanlagen
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

1.1. Im gesamten Plangebiet werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die in § 4 Abs. 3 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

1.2. In den Teilgebieten B bis L wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrich-tungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dahingehend eingeschränkt sind, daß nur Eingangsüberdachungen, gedeckte Sitzplätze, Pergolen, offene Kamine, Müllfonnenschränke, Teppichklopfgerüste und Gartengeräteräume (bis 4.5 qm Grundfläche) zulässig sind, sowie Sichtschutzzäune außerhalb der Vorgartenzonen. Zusätzlich sind in den Teilgebieten F, H, I und J ebenerdige Kellerersatzräume mit einer Grundfläche bis zu 7 qm zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

2.1. Im gesamten Plangebiet sind in die Berechnung der GFZ (Geschoßflächenzahl) bzw. der GF (Geschoßfläche) die Dachgeschoßflächen, gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO, miteinzubeziehen.

2.2. Im gesamten Plangebiet ist, gemäß § 19 Abs. 4, Satz 2 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bzw. zulässigen Grundflächenzahl um bis zu 80 % durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig. Dieses gilt auch für die in den Teilgebieten F, H, J und J´ angegebenen absoluten Grundflächengrößen.
Für die begünstigten Grundeigentümer der Planstraßen, D, E und F ist, gemäß §19 Abs.4, Satz 2 BauNVO, eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bzw. Grundflächenzahl von bis zu 100% durch die in § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig. Für den begünstigten Grundeigentümer der Planstraße C ist gemäß § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen von bis zu 125%, auf eine maximale GRZ von 0,45 zulässig.

2.3. Im gesamten Plangebiet wird, gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO, für die eingeschossige Bebauung eine Traufhöhe von höchstens 3,75 m und für die zweigeschossige Bebauung von höchstens 6,0 m festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt hier die Oberkante des Gehweges in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze.
Hiervon ausgenommen sind die Teilgebiete A und B.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

3.1. Im gesamten Plangebiet können Überschreitungen der straßenseitigen und dem öffentlichen Gehweg zugewandten Baugrenzen durch Vorbauten in Form von Erkern, Zwerchgiebeln, Kellerersatzräumen, Veranden, und vorgestellten Loggien in einer Länge von maximal 4,0 m und einer Breite von maximal 2,0 m pro Gebäude, ausnahmsweise zugelassen werden (, gemäß § 23 Abs.1 und 2 BauNVO).

4. Mindestmaße für die Breite oder die Fläche von Baugrundstücken
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 3 BauGB)

4.1. In Teilgebiet F wird eine Mindestbreite der Grundstücke von 6,50 m vorgeschrieben.

4.2. In Teilgebiet J wird eine Mindestbreite der Grundstücke von 10,0 m vorgeschrieben.

4.3. In den Teilgebieten H und J´ wird eine Mindestgrundstücksbreite von 9 m vorgeschrieben.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

5.1. Im gesamten Plangebiet sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der seitlichen Grenzabstände zulässig.

5.2. In Teilgebiet J´sind Garagen und Carports im Vorgartenbereich (vorderen Grenzabstand) zulässig.

5.3. Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt, die eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten darf, zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Zufahrt der privaten Gemeinschaftscarportanlage in Teilgebiet H, die eine maximale Breite von 7,50 m nicht überschreiten darf, und die Zufahrt der Gemeinschaftsstellplatz- und -garagenanlage in Teilgebiet J, die eine maximale Breite von 6,00 m nicht überschreiten darf.

5.4. Als Begünstigte der Gemeinschaftscarportanlage in Teilgebiet F werden die Grundeigentümer des Teilgebietes F festgesetzt.
Als Begünstigte der Gemeinschaftsstellplatz- und -garagenanlage in Teilgebiet J werden die Grundeigentümer der Teilgebiete I und J festgesetzt.
Als Begünstigte der Gemeinschaftscarport- und -garagenanlagen in Teilgebiet H werden die Grundeigentümer des Teilgebietes H festgesetzt.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 6 BauGB)

6.1. Im gesamten Plangebiet sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig, hiervon ausgenommen ist Teilgebiet I.

7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB)

7.1. Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Sichtfelder sind die betroffenen Knickwälle zu erhalten. Ihre Bepflanzung darf die Höhe von 0,7 m über der Höhe der zugehörigen Fahrbahn nicht überschreiten. Hiervom ausgenommen sind einzelne bestehende Bäume, Verkehrsschilder und Lichtmasten.
Darüberhinaus sind im Bereich von in der Planzeichnung festgesetzten Sichtfeldern nur die durch Pflanzgebot festgesetzten Hecken mit einer maximalen Höhe von 70 cm über der Höhe zugehörigen Fahrbahnfläche zulässig. Verkehrsschilder, Lichtmasten und einzelne Bäume sind von dieser Regelung ausgenommen.

7.2. Auf den übrigen, nicht in 7.1. beschriebenen, in der Planzeichnung von Bebauung freizuhaltenden Flächen, sind Hauszuwegungen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Flächen für Müllbehälter und Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze, sofern kein Pflanzgebot für Hecken besteht, zulässig.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

8.1. Die in der Planzeichnung dargestellten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden zugunsten der jeweiligen anliegenden Grundeigentümer bzw. der Ver- und Entsorgungsträger der Gemeinde festgesetzt. Ihre Breite muß mindestens 3,5 m betragen.

8.2. Für sämtliche in der Planzeichnung mit Gehrecht belasteten Flächen, mit Ausnahme von Teilgebiet H, gilt auch die Allgemeinheit als Begünstigte.

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung
60/22-62.009 (2.62)
vom 28.8.95
Bad Oldesloe, den 28.8.95
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Plangenehmigungsbehörde
(Dr. Wildberg)
Landrat

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN

9. Zum Schutz vor, zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffende bauliche Vorkehrungen (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

9.1. Bei der Bebauung der Teilgebiete J und L, wo besondere Schallschutzmaßnahmen innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Bereiches notwendig sind, werden folgende bauliche Maßnahmen vorgeschrieben :
Es werden passive Schallschutzmaßnahmen, gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, in der Form festgesetzt, daß Außenbauteile, mit Ausnahme der nach Westen ausgerichteten Gebäudeseiten, von Büroräumen über ein Mindestschalldämmaß von 30 dB(A) und von Wohnräumen über ein Mindestschalldämmaß von 35 dB(A) verfügen müssen.
Dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume sollen an den der Straße abgewandten Seiten angeordnet werden. Außenbereiche sind an den, dem Glinder Weg abgewandten Gebäuderückseiten vorzusehen.
Im Falle einer Ausrichtung von Schlafräumen zum Glinder Weg sind die Fenster dieser Räume mit schallgedämpften Lüftungsanlagen auszustatten.

9.2. Zum Schutz der Wohnbebauung im Teilgebiet I vor Lärm von der nördlich des Plangeltungsbereiches befindlichen Sportplatzanlage sind die Außenwohnbereiche nach Westen bzw. Süden, an den dem Sportplatz abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen.

9.3. Die Terrassen der Wohnbebauung des von Norden gesehenen 2. und 3. in Aussicht genommenen Flurstückes des Teilgebietes J sind mittels 2,50 m hoher Wände in westlicher Verlängerung der nördlichen Gebäudefassade vor Lärmimmissionen von der Sportanlage zu schützen. Die Wände müssen eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² aufweisen und über die gesamte Ost-West-Länge der Terrasse reichen.

10. Pflanz- und Erhaltungsgebote (gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25 a und b BauGB)

10.1. Bei Baumpflanzungen im Geltungsbereich des B-Planes, mit Ausnahme der bestehendenKnickanlagen und des neu anzulegenden Knickstreifens parallel zum öffentlichen Nord-Süd-Gehweg, ist Spitz-Ahorn (= Acer platanoides "Cleveland"), Pflanzgröße = Hochstamm, mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu verwenden.

10.2. Bei Baumpflanzungen im Bereich von Knicks ist Stiel-Eiche (= Quercus robur) Pflanzgröße = Hochstamm,mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu verwenden.

10.3. Lücken in der Bepflanzung vorhanderner Knickanlagen sind mit folgenden, standortgerechten Sträuchern zu schließen :
Gehölzarten : Feld-Ahorn, Hain-Buche, Roter Hartriegel, Wald-Hasel, Weiß-Dorn, Pfaffenhütchen, Gemeine Heckenkirsche, Schlehdorn, Faulbaum, Hunds-Rose, Brombeere, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball.
Ausgeschlossen ist die Verwendung von Ziersträuchern und Nadelgehölzen. Unzulässig sind Abgrabungen und / oder Befestigungen des Knickwalles, sowie Ablagerungen am Knickwall.

10.4. Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot festgesetzten Hecken sind als geschnittene oder freiwachsende Hecken aus Laubgehölzen mit einer Höhe von maximal 1,75 m anzupflanzen. Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bei Einzäunungen muß der Zaun innerhalb der Hecke liegen.
Im Bereich der Grundstückszufahrten sind bei Einzelhäusern Öffnungen bis maximal 3,50 m, bei Doppelhäusern maximal 2 x 3,50 m Breite zulässig.

10.5. Die Vorgärten sind in ihrer ganzen Fläche zu bepflanzen. Auch die Anlage einer Rasenfläche kann zur Erfüllung dieses Pflanzgebotes dienen. Ausgenommen sind davon nur die Grundstückszufahrten, offene Stellplätze, sowie Hauseingangszuwegungen, die auf das von der Nutzung unbedingt notwendige Mindestmaß, höchstens jedoch 3,0m Breite, zu beschränken und mit einer wasserdurchlässigen Pflasterung mit hohem Fugenanteil (z.B. Reihenpflaster, Katzenköpfe oder Rasenstein) zu befestigen sind. Befestigungen des Unterbaues, wie z.B. Beton, sind unzulässig.

10.6. Wände von Garagen und Carports, die auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, sind mit Selbstklimmern oder Rank- / Kletterpflanzen an Rank- / Kletterhilfen zu begrünen.

10.7. Die Stellplatz- und Garagenanlage in Teilgebiet J ist mit je einem Baum oder je zwei Sträuchern pro Stellplatz zu umpflanzen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl. Holstein

1. Dächer

1.1. Dachform und -neigung
Die Dächer sind als Sattel- oder als Krüppelwalmdächer, in Teilgebiet B auch als Walmdächer auszubilden werden.
Die Neigung der Hauptdachflächen hat bei eingeschossiger Bebauung 32°- 45° zu betragen. Bei zweigeschossiger Bebauung ist eine Dachneigung von 32°- 40° zulässig.
Hiervon ausgenomen ist das Teilgebiet mit Kindertagesstättennutzung, wo für eingeschossige Gebäudeteile eine Dachneigung von 20° bis 45° und für zweigeschossige eine Dachneigung von 30 ° bis 40° zulässig ist.
Bei Doppelhäusern und Hausgruppen, wie Reihen- und Kettenhäuser müssen alle Hauptgebäude mit der gleichen Dachneigung ausgebildet werden.
Die Neigung der Nebenwalme kann um bis zu 10° steiler, die der sonstigen Dachflächen der Nebengebäude um bis zu 10° flacher als die der Hauptdachflächen sein.
Die Hauptdachflächen eines Gebäudes müssen die gleiche Neigung aufweisen.
Bei Garagen- und Carportdächern sind Ausnahmen in Form von begrünten Flachdächern zulässig.

1.2. Dacheindeckung
Als Dacheindeckungsmaterial sind nur unglasierte, rote bis braune Pfannen zulässig.
Hiervon ausgenommen sind die Teilgebiete A und B, wo auch anthrazit- bis schwarz-farbene Dachpfannen zulässig sind.
Im gesamten Plangebiet sind flächige Anlagen zur Energiegewinnung auf Dachflächen in einer Größe von bis zu 20 qm zulässig.

2. Außenwandflächen

2.1. Als Material für die Fassadenverkleidung ist rotes bis rot-braunes Mauerwerk zulässig.
In Teilgebiet A ist auch gelbes, in Teilgebiet B ist auch weißes, gelbes Mauerwerk und Putz in Teilgebiet H sind Holzverschalungen als Fassadenmaterial zulässig.
Für Giebeldreiecke, Nebenanlagen, Carports und Garagen ist auch Holz zur Außenwandgestaltung zugelassen.
Gewächshäuser und Wintergärtensind in Form von Metall / Glas-, Kunststoff / Glas- oder Holz / Glas - Konstruktion zulässig.
In dem Teilgebiet mit Kindertagesstättennutzung sind auch Kupfer und Schiefer / schieferähnliche Platten als Fassadenmaterial zugelassen, sofern deren Anteil geringer ist als der Anteil des Mauerwerks.

2.2. Die Sockelhöhe der Bebauung wird auf maximal 0,5 m festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt hier die Oberkante des Gehweges in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

2.3. Die Drempelhöhe darf 0,5 m nicht überschreiten.

2.4. Nebenanlagen, die auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine maximale Wandhöhe von 2,20 m nicht überschreiten.

2.5. Baulich miteinander verbundene Bauwerke mit Hauptnutzungen müssen mit gleicher Dachneigung, Sockel-, Trauf- und Firsthöhe und mit gleichem Fassaden- und Dacheindeckungsmaterial ausgebildet werden.
Baulich miteinander verbundene Bauwerke mit Hauptnutzungen und Nebenanlagen müssen mit gleichem Fassadenmaterial und bei geneigten Dachflächen mit gleichem Dacheindeckungsmaterial ausgebildet werden.

2.6. Fassadenflächen von Doppelhäusern und untereinander verbundenen Hausgruppen (Reihen- und Kettenhäuser) sind einheitlich zu gestalten.

3. Mülltellplätze

3.1. Freistehende Mülltonnen außerhalb von Gebäuden dürfen nur in Schränken aus Beton, Holz und / oder Mauerwerk untergebracht werden. Diese sind mit Umpflanzung / Berankung zu umgeben und in den Vorgartenbereich zu integrieren.

4. Werbeanlagen

4.1. Werbeanlagen sind nur in Teilgebiet A zulässig. Sie sind nur bis zu einer Höhe von 70 cm und nur innerhalb des Erdgeschoßbereiches zulässig.
Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht.

FESTSETZUNGEN :

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. 0,2	Grundflächenzahl	(§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)
GR z.B.110 qm	höchstzulässige Grundfläche	(§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)
z.B. 0,5	Geschoßflächenzahl	(§ 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO)
GF z.B.180 qm	höchstzulässige Geschoßfläche	(§ 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO)
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse, Höchstzahl	(§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

o	offene Bauweise	(§22 Abs.1 u. 2 BauNVO)
E	nur Einzelhäuser zulässig	(§ 22 Abs.2 BauNVO)
D	nur Doppelhäuser zulässig	(§ 22 Abs.2 BauNVO)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 22 Abs.2 BauNVO)
H	nur Hausgruppen zulässig	(§ 22 Abs.2 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)
	Stellung der baulichen Anlagen, Hauptfirstrichtung	(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

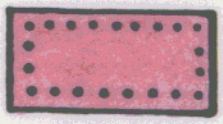

Flächen für den Gemeinbedarf

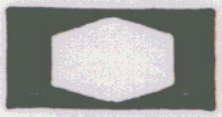

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

KITA Zweckbestimmung : "Kindertagesstätte"

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauBG)

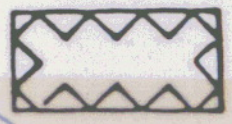

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

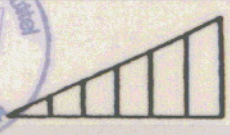

von Bebauung freizuhaltende Fläche / Sichtfeld

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

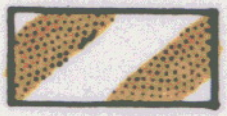

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

öffentliche Parkfläche

Stellplätze, beziffert

verkehrsberuhigt

Gw öffentlicher Geh- (und Rad-) weg

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

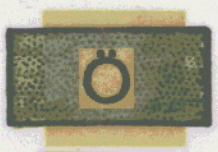

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche, als anrechenbare Baugebietsfläche

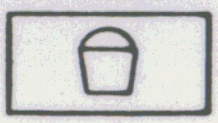

Spielplatz

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

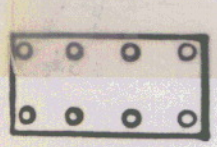	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)
	anzupflanzende Bäume mit Standortangabe und Kronendurchmesser	(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)
	Pflanzgebot für Hecken	(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)
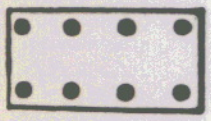	Erhaltungsgebot für Knickanlagen	(§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB)
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume	(§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

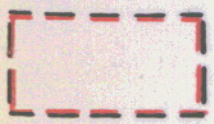	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	(§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
GCa	Gemeinschaftscarports	
GGa	Gemeinschaftsgaragen	
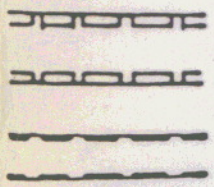	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Vermaßung)	(§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
g	mit Gehrecht zu belastende Fläche	
f	mit Fahrrecht zu belastende Fläche	
l	mit Leitungsrecht zu belastende Fläche	
z.B. D	Begünstigte der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit dem entsprechenden Großbuchstaben der zugehörigen Planstraße	

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlSchG = Schallschutzmaßnahmen (mit Lärmpegelbereichsangabe) (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.1 Nr.7 BauGB)

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Geschoßzahl und / oder unterschiedlichem Maß der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

z. B. H Großbuchstaben zur Benennung der Teilgebiete

M Müllstellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

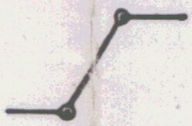

Flurstücksgrenze

× 00.00 Geländepunkt mit Höhe

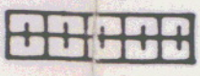

Wall bzw. Knick

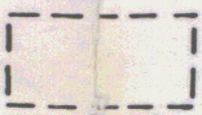

in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen

mit Baulast zu belegende Fläche

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum .....~~ / durch Abdruck in der Ahrensburger Zeitung / ~~im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 01.04.1993 erfolgt.

Barsbüttel, den 09.05.1995

Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~ vom ..... durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauBG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

09.07.93 - 09.08.93 sowie 30.05.1994 - 29.06.1994

Barsbüttel, den 09.05.1995

Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.1993 sowie 26.05.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barsbüttel, den 09.05.1995

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 13.10.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barsbüttel, den 09.05.1995

Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.1994 bis zum 23.01.1995 während folgender Zeiten der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.12.1994 in der Ahrensburger Zeitung - ~~bei Bekanntmachungen durch Aushang~~ : ~~in der Zeit vom ..... bis zum .....~~ ~~durch Aushang~~ - ortsüblich bekannt gemacht worden.

Barsbüttel, den 09.05.1995

Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 11. Juli 1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

~~Bad Oldesloe~~, den 8. Mai 1995
Glinde

Öffentl. best. Vermessungsing. Glinde

~~Leiter des Katasteramtes~~

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.10.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden und am 27.04.1995

Barsbüttel, den 09.05.1995

Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich auszuliegen.(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis , daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
(Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.)

Barsbüttel, den .....

Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.04.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.04.1995 gebilligt.

Barsbüttel, den 09.05.1995

Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 BauGB am 19.01.1995 dem Landrat des Kreises Stormarn / Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung ~~/ Erlaß~~ vom 05.01.1996 Az.: 60/22.-62.009(2.62) erklärt, daß ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht~~ / die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. ~~Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.~~

Barsbüttel, den 16.01.1996

Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Barsbüttel, den 16.01.1996

Der Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.01.1996 (~~vom ..... bis zum .....~~) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.01.1996 in Kraft getreten.

Barsbüttel, den 23.01.1996

Der Bürgermeister

1. AUSFERTIGUNG